

Römische Erlässe und Entscheidungen

Kongregation für das katholische Bildungswesen, *Grundnormen für die Ausbildung der ständigen Diakone; Kongregation für den Klerus, Directorium für den Dienst und das Leben der ständigen Diakone*

Gerade weil die konziliare Wieder einföhrung des ständigen Diakonates weltweit eine sehr positive Entwicklung genommen hat, zeichnete sich bezüglich seiner theologischen Reflexion des Selbstverständnisses wie der praktischen Ausgestaltung eines eigenständigen Berufsbildes immer deutlicher die Notwendigkeit einer „Überprüfung des bisher zurückgelegten Weges (ab), um im Einklang mit den Stimmen und Intentionen des II. Vatikanischen Konzils zu einer umfassenden Klärung zu gelangen, die für einen Neuimpuls dieser Stufe des Weihe standes unerlässlich ist“ (S. 7). Deshalb haben sich die Kongregationen für das Katholische Bildungswesen und für den Klerus im Anschluß an die Erarbeitung von Orientierungsrichtlinien und normativen Vorgaben für die Priester nun der Aufgabe unterzogen, dies auch im Blick auf die ständigen Diakone zu tun. Nach Beratungen mit dem Weltpäpikopat und Experten legten sie am 22. Februar 1998 die *Ratio fundamentalis institutionis diaconorum permanentium* (S. 19–76) und das *Directorium pro ministerio et vita diaconorum permanentium* (S. 77–152) vor, wobei sie eine *Gemeinsame Erklärung und Einföhrung* (S. 5–18) voranstellten, um die wechselseitige Bezogenheit dieser beiden Dokumenten zu verdeutlichen.

1. Charakterisierung

Die *Grundnormen für die Ausbildung der ständigen Diakone* wollen nicht nur generelle Prinzipien darlegen, sondern verstehen sich als verbindliche Handlungsanweisung für die Bischofskonferenzen zur Ausarbeitung nationaler Ausbildungsordnungen im Sinne der Ermächtigung und des Auftrages von c. 236 CIC (vgl. „Der Ständige Diakonat – Rahmenordnung der Österreichischen Diözesen“ in: ABl. ÖBK Nr. 3 vom 15. 4. 1989, Art. 40; „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. 2. 1994; „Allgemeine Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Schweiz“ in SKZ 153, 1985, 472). Auch das *Directorium für den Dienst und das Leben der ständigen Diakone* besitzt nicht bloß exhortativen Charakter, sondern enthält normierende Disziplinarvorschriften und Durchführungsverordnungen zur Anwendung allgemeiner kirchlicher Gesetze (c. 32 CIC). Dadurch sollen deren Begründungen rechtsverbindlich erläutert und ihre zuverlässige Beachtung eingeschärft beziehungsweise angemahnt werden. Dadurch möchte man „jene Weisungsstabilität“ sicherstellen, „die zugleich mit der legitimen Pluralität die unerlässliche Einheit gewährleisten“ soll (S. 10).

Ausgerichtet an den Formulierungen des Weltkatechismus wird in der Einföhrung zunächst auf das Proprium des geweihten Amtes hingewiesen, da „der sakramentale Akt der Ordination über eine bloße Wahl, Bestimmung,

Delegation oder Einsetzung durch die Gemeinschaft hinausgeht, denn er verleiht eine Gabe des Heiligen Geistes, die die Ausübung einer heiligen Gewalt gestattet, die nur von Christus, durch seine Kirche, kommen kann“ (S. 12). Sodann werden die historischen Hintergründe für die konziliare Wiederbelebung des Dienstamtes des ständigen Diakonates in Erinnerung gerufen: es ist eine wichtige Bereicherung für die Sendung der Kirche; man wollte jene durch die Gnade der Diakonенweihe stärken, die bereits *de facto* diakonische Funktionen ausübten; und es galt auch, jene Regionen, die unter Priestermangel leiden, mit geistlichen Dienern auszustatten (S. 15). Die wesentlichsten Elemente der nachkonziliare Spezialgesetzgebung wurden bei der Reform des Codex (CIC/1983) berücksichtigt, auf den sich die beiden nun veröffentlichten Texte ausgiebig beziehen.

2. Die Ausbildungsrichtlinien

Nachdem Papst Paul VI. 1967 eine erste wegweisende Ordnung erlassen hat (*Sacrum diaconatus ordinem*), die in der Folge entsprechend den unterschiedlichen Formen des Diakonates (für Ehelose, Verheiratete, mit und ohne Zivilberuf, in Ländern diverser Zivilisationsniveaus), spezifiziert wurde, sollte mit der vorliegenden *Ratio* eine Hilfe angeboten werden, „um bei aller Berücksichtigung der rechtmäßigen Unterschiede zu einer Orientierung und Harmonisierung der Ausbildungsprogramme zu gelangen, die von den Bischofskonferenzen und den Diözesen entworfen wurden und die gelegentlich stark voneinander abweichen“ (Nr. 2).

Dazu werden vorweg einige zentrale Aspekte einer „sicheren Theologie des

Diakonates“ angeführt, die den sakralen Charakter dieses kirchlichen Dienstamtes herausstellen, dessen ekklesiologische und christologische Dimension entfalten und die Beziehung zum jeweiligen Heimatverband (Teilkirche, Personalprälatur, Orden) regeln. Hinzu kommt eine Kurzbeschreibung der pastoralen Aufgaben und der Grundlinien diakonischer Spiritualität, je nach dem Lebensstand. „Ohne die Kreativität und Originalität der Teilkirchen unterdrücken zu wollen“ (Nr. 14), sollen auf der Basis dieses theologischen Verständnisses die Ausbildungsrichtlinien von Diözesen oder Religionsgemeinschaften durch die Kongregation überprüft werden.

Im ersten Kapitel werden mit ihrer je unterschiedlichen Funktion „die *verantwortlichen Träger* der Ausbildung der ständigen Diakone“ benannt: Bischof, Ausbildungsleiter, geistlicher Begleiter, Praktikumsfarrer, Ausbildungs- und Herkunftsgemeinschaft, Professor/inn/en und Kandidat (Nr. 18–42). Das zweite Kapitel entwickelt „das *Profil der Kandidaten*“ (Nr. 29–39), indem neben den allgemeinen Weihevoraussetzungen (cc. 1029, 1031 §2, 1040ff CIC) auch spezifische menschliche Eigenschaften und evangelische Tugenden für die Berufung in dieses Dienstamt als Entscheidungskriterien gefordert werden – unter Beachtung des jeweiligen Lebensstandes. Bezuglich des Witwers wurde dabei auch jenes Schreiben der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 6. 6. 1997 aufgenommen, in dem die erleichterten Dispensbedingungen vom Hindernis der Weihe bei einer (neuerlichen) Eheschließung enthalten sind (Nr. 38). Kapitel III schildert den „*Weg der Ausbildung zum ständigen Diakonat*“ (Nr. 40–65) von der Vorbereitung der Be-

werber, der liturgischen Aufnahme unter die Kandidaten, über die Ausbildungszeit nach einem theologisch fundierten, situationsbezogenen, pastoral orientierten Lehrprogramm bis hin zur Weihe. Orientiert am nachsynodalen Schreiben über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart (*Pastores dabo vobis* vom 25.3.1992) erläutert Kapitel IV schließlich die ganzheitliche Sicht der „Dimensionen der Ausbildung“, nämlich: die menschliche Bildung und affektive Reife der Persönlichkeit, die geistliche Formung (gegebenenfalls unter Einbeziehung der Familie) sowie die lehrmäßige und pastorale Ausbildung einschließlich eines Praktikums (Nr. 66–88). Dadurch soll es den ständigen Diakonen ermöglicht werden, als „Menschen des Gemeinschaftssinnes und des Dienstes“ (Nr. 67) das Vertrauen der Gemeinde durch Begegnung und Austausch zu gewinnen und sich mit Freude dem pastoralen Dienst zu widmen.

3. Die Ordnung der Dienstausübung

Das *Direktorium* der Kleruskongregation wendet sich mit seinen Disziplinarnormen im ersten Teil zunächst dem „*Rechtsstatus des Diakons*“ zu (Nr. 1–21). Es werden Fragen der Inkardination, des auf seltene Ausnahmen wegen besonderer, schwerwiegender Gründe beschränkten Übergangs zum Priestertum, der spezifischen klerikalen Rechte und Pflichten (vgl. cc. 273–283, 287f CIC), des Gehorsams und Lebensstils, des Lebensunterhaltes und der Altersvorsorge sowie eines möglichen Verlustes des Diakonenstatus behandelt.

Der zweite Teil umschreibt detailliert das Aufgabenfeld beziehungsweise das *Dienstamt des Diakons* (Nr. 22–42), orientiert an der konziliaren Trias „Dia-

konie der Liturgie, des Wortes und der Nächstenliebe“ (LG 29). Besonderes Augenmerk wird der angemessenen Verkündigung durch Homilie und Katechese gewidmet sowie der statusgemäßen Mitwirkung am Altardienst und bei der Sakramentenpastoral (Taufe, Kommunionspendung, Kranken- und Familienseelsorge, Trauung) bis hin zu Segnungen und der Leitung von Begräbnisfeiern. Der Dienst der Nächstenliebe faltet sich im Zusammenwirken mit Bischof und Presbyterium in die vielen Bereiche karitativer Tätigkeiten, der Administration von Wohlfahrtseinrichtungen bis zur kichlichen Jugendarbeit auf. Durchaus realistisch wird dabei gesehen, daß „je nach den Umständen ... von den drei Bereichen des diakonischen Dienstes sicher der eine oder andere einen mehr oder weniger großen Teil der Tätigkeit eines Diakons in Anspruch nehmen können“, obwohl sie untereinander stets eine Einheit bilden und in Wechselbeziehung zueinander stehen (Nr. 39). Zugleich wird betont, daß es „von größter Wichtigkeit“ sei, „daß die Diakone entsprechend ihren Möglichkeiten ihren Dienst ... voll erfüllen können und nicht abgedrängt und auf nebensächliche Aufgaben, Aushilfstätigkeiten oder Aufträge verwiesen werden, die von ungeweihten Gläubigen ordnungsgemäß erfüllt werden können“ (Nr. 40). Das kann man zwar auch als ‚Schutznorm‘ für den Einsatz von Laien verstehen, aus der Perspektivität des Dokumentes geht es aber darum, daß „die ständigen Diakone in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien im Leben der Kirche in Erscheinung treten“ (ebd.). Vor diesem Kontext sind auch die Aufgaben im Rahmen des Pfarrdienstes zu sehen, wobei der Diakon vor allem bei Beauftra-

gungen in Zeiten zu weniger Priester für die Seelsorge vor Ort eine Vorrangstellung gegenüber Laienmitarbeiter/inn/en einnimmt: „Wenn ein Diakon zur Verfügung steht, darf die Wahrnehmung der Seelsorge weder einem gläubigen Laien noch einer Gemeinschaft von Personen“ (im Sinne von c. 517 §2 CIC) übertragen werden; dasselbe gilt für den Vorsitz eines Sonntagsgottesdienstes ohne Priester (Nr. 41).

Im dritten Teil über die „*Spiritualität des Diakons*“ (Nr. 43–62) werden die Merkmale des Lebens aus dem Geist des Dienens im konkreten Umfeld je nach der Lebensform des Diakons dargelegt. Entsprechend dem dreifachen „Beziehungscharakter“ des Weihestandes, nämlich zu Christus, zur Kirche und zur Rettung des Menschen in Christus werden die klassischen Mittel für das geistliche Leben (zum Beispiel Dienstefüllung, Schriftlesung, Sakramentenempfang, Gebet und Werke der Nächstenliebe, Geistliche Begleitung) in ihrer Bedeutung für die diakonale Identität beschrieben und speziell auf die Lebensstände des zölibatären, verheirateten und verwitweten Diakon hin aktualisiert. Dabei wird vor allem auch auf ein „ausgewogenes und harmonisches Verhältnis zwischen Familien-, Berufs- und kirchlichem Leben“ Wert gelegt unter Einbeziehung der Bedürfnisse von Ehefrau und Kindern (Nr. 61). Der abschließende vierte Teil fordert die menschliche, geistliche, intellektuelle und pastorale „*Weiterbildung des Diakons*“ ein (Nr. 62–82).

Mit einer Anrufung Mariens, der Lehrerin des Glaubens, der Nächstenliebe, des Gebetes, der Demut und des verborgenen Dienstes, wird die Publikation abgeschlossen, deren Texte seitens der Kurie als „providentielle Herausforderung“ und „sicherer Bezugs-

punkt“ für die teilkirchliche Gestaltung des Diakonates dienen wollen (Schreiben Prot. Nr. 72/95/130).

Kommission für die Religiösen Beziehungen zu den Juden, Wir gedenken: eine Reflexion über die Shoah.

Ende Oktober 1997 fand im Vatikan ein dreitägiges Kolloquium über „Die Wurzeln des Antijudaismus im christlichen Bereich“ statt. Gegenstand der Tagung, an der ca. 60 Wissenschaftler aus aller Welt, meist katholische Theologen, aber auch protestantische und orthodoxe Experten teilnahmen, war die korrekte theologische Interpretation des Verhältnisses der katholischen Kirche zum jüdischen Volk und damit vor allem innerkirchlich und theologisch die Frage der Judendiskriminierung und -verfolgung. In seiner vielbeachteten Eröffnungsansprache zu dieser Tagung – die Papstrede wurde in ihrer Bedeutung mit dessen Synagogenbesuch 1986 verglichen – verwies Papst Johannes Paul II. auf die lange Zeit vorherrschende „irrige und ungerechte Interpretation des Neuen Testaments bezüglich des jüdischen Volkes und seiner angeblichen Schuld“, womit „Gefühle der Feindschaft diesem Volk gegenüber verursacht (wurden)“ und beigetragen wurde, „viele Gewissen abzustumpfen“.

Bereits am 16. März 1998 veröffentlichte die Kommission für die Religiösen Beziehungen zu den Juden ein Dokument – dessen Vorarbeiten bis in das Jahr 1987 zurück gehen – mit dem Titel „*Wir gedenken: Eine Reflexion über die Shoah*“. Im Vorwort des Dokuments – einem Brief Papst Johannes Pauls II. an den Vorsitzenden der vatikanischen Kommission für die religiösen Beziehungen mit dem Judentum,

Kardinal Edward Cassidy – bezeichnete der Papst die Shoah als „unauslöschlichen Schandfleck“ des 20. Jahrhunderts. Für Johannes Paul II. bilden die Eingeständnisse geschichtlicher Schuld der Christen und der Kirche ein zentrales Element der Vorbereitung auf das Jubiläumsjahr 2000. Eingebunden in die theologisch und ekklesiologisch relevante Perspektive des Millenniumswechsels wird zur „moralischen und religiösen Erneuerung ... – insbesondere unter Christen“ und zu einer ernsthaften Reflexion aufgerufen. „Die Tatsache, daß die Shoah in Europa stattfand, das heißt in Ländern mit einer langen christlichen Zivilisation, wirft die Frage nach der Beziehung zwischen der Verfolgung durch die Nationalsozialisten und der Haltung der Christen gegenüber den Juden während der Jahrhunderte auf.“ Diese historische Aufarbeitung wird im Dokument auf wenigen Seiten versucht und ist in der Rezeption dieser Erklärung auf teilweise starke Kritik gestoßen. Zentral ist dabei u.a. das historische Urteil – „die Shoah war das Werk eines typisch neuheidnischen Regimes“ –, und daß zwischen den Mitgliedern der Kirche und der Gesamtwirklichkeit der Kirche deutlich differenziert wird. Unübersehbar ist daher die Tendenz, die Schuld zu individualisieren und „die Kirche als solche“ von Verstrickung freizuhalten. Die Frage nach der Verantwortung der Bischöfe in Deutschland und der Päpste Pius XI. und insbesondere Pius XII. wird nur indirekt und apologetisch angesprochen. Demgegenüber ist allerdings mitzubedenken, daß eine „Aufarbeitung“ dieses Themas in einer derart reduzierten Form kaum möglich

und immer mit „Bewertungsunschärfen“ verbunden ist. Für das rechte Verständnis ist wichtig, daß im Vordergrund dieses Dokumentes nicht die Aufarbeitung nach den Kriterien historischer Forschung steht, sondern die moralische und religiöse Reflexion. Im Rahmen dieses Bedenkens werden die „Irrtümer und das Versagen der Söhne und Töchter der Kirche“ bedauert und jegliche Form des Antijudaismus und Antisemitismus auf das Entschiedendste verurteilt. „Der giftige Samen des Antijudaismus und Antisemitismus darf niemals im Herzen der Menschen Wurzeln schlagen.“ Es wird zur eigenen Gewissenserforschung aufgerufen und daran erinnert, daß Jesus jüdischer Abstammung war und Judentum und Christentum gemeinsame Wurzeln haben. Eindringlich wird auf die „spirituelle Verwandtschaft mit dem jüdischen Volk“ hingewiesen, und die Katholiken werden aufgefordert, „das Bewußtsein der jüdischen Wurzeln ihres Glaubens (zu) erneuern“.

Auf dieser Basis wird eine „neue Beziehung“ mit dem jüdischen Volk erhofft: „Wir möchten das Bewußtsein der Sünden der Vergangenheit in einen entscheidenden Einsatz für eine neue Zukunft wandeln, in der es niemals mehr Antijudaismus unter Christen oder antichristliche Ressentiments unter den Juden gibt, sondern einen gegenseitigen Respekt, wie dies jenen zu kommt, die den einzigen Schöpfer und Herren verehren und einen gemeinsamen Vater im Glauben haben, Abraham.“

(L’Osservatore Romano [dt.] Nr. 14 vom 3. April 1998, 7–8).